



GZ: ABT13-85181/2024-49

Graz, am 24.09.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Zuser
Ressourcenmanagement GmbH, 8120 Peggau, Wilhelm-Jentsch-
Straße 1-5, Anlagenänderungen gem. § 37 Abs 4 AWG 2002,
Anzeige v. 22.02.2024, Auflage und Verständigung

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002:

Mit Eingabe ursprünglich vom 22.02.2024, zuletzt abgeändert mit 31.08.2026 hat die Fa. Zuser Ressourcenmanagement GmbH, mit Sitz in Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5, 8120 Peggau, die Änderung der am Standort in Peggau befindlichen Abfallbehandlungsanlage angezeigt bzw. beantragt.

Einzelne der beabsichtigten Änderungen sind gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Dabei handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines AdBlue-Tanks sowie um die Errichtung von Betonsteinmauern zur Abgrenzung von Abfalllagerflächen.

In dieser Angelegenheit wird weiters eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: vor Ort, Zuser Ressourcenmanagement GmbH, Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5		
Datum 15.12.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die **Nachbarn** können innerhalb der vierwöchigen Auflagefrist (beginnend mit 01.10.2026) Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoss – Servicestelle

Ort: Marktgemeindeamt Peggau, Grazer Straße 20, 8120 Peggau		
Datum ab 01.10.2026	Zeit während der Parteienverkehrszeiten	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Auflage und Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025; § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T12:01:40+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	